

### **Feuerwehrbeschaffungskartell – laufende Nachprüfungsverfahren**

Az. 124.50, 131.40  
Versandtag 04.08.2011  
INFO 0529/2011

#### **Aus dem Rundschreiben des Deutschen Städte- und Gemeindebunds (30/2011)**

Die Rechtskanzlei iuscomm Rechtsanwälte (Professor Dr. Christian O. Steger) hat den DStGB davon in Kenntnis gesetzt, dass derzeit bei kommunalen Auftragsvergaben zur Beschaffung von Feuerwehrfahrzeugen je ein Nachprüfungsverfahren gegen Kommunen vor der **Vergabekammer Baden-Württemberg** (Az. 1 VK 36/11) und vor der **Vergabekammer Rheinland-Pfalz** (Az. VK 2-22/11) durchgeführt wird. Antragstellerin ist jeweils die Firma Albert Ziegler GmbH und Co. KG, vertreten durch die Anwaltskanzlei Beiten Burkhardt, München. Im baden-württembergischen Verfahren vertritt iuscomm die Gemeinde als Antragsgegnerin. Beigeladen ist in beiden Fällen die Firma Rosenbauer Feuerwehrtechnik GmbH, Luckenwalde.

In beiden Fällen ist die Firma Ziegler vom Auftraggeber nicht als Bestbieter gewertet worden. Dies ist vielmehr die Firma Rosenbauer. Mit dem Nachprüfungsverfahren erstrebt die Firma Ziegler, die Vergabe an die Firma Rosenbauer zu verhindern.

Der Vortrag der Firma Ziegler bezieht sich zum einen auf Wertungskriterien, die angeblich nicht bekannt gemacht oder bekannt gegeben wurden, zum anderen seien unzulässige Vergabekriterien angewandt worden. In Rheinland-Pfalz wird nur Letzteres vorgetragen.

Identisch ist aber - vor allem interessant mit Blick auf die Verhandlungen des DStGB mit den Kartellanten - der weitere Vortrag in beiden Fällen. Danach wird die Zuverlässigkeit der deutschen Tochterfirma Rosenbauer Feuerwehrtechnik GmbH wegen nicht erfolgter Selbstreinigung in Zweifel gezogen. Insofern sei das entscheidende Element der notwendigen personellen „Selbstreinigungsmaßnahmen“ der Rosenbauer-Gruppe (s. hierzu die Hinweise und Checkliste der kommunalen Spitzenverbände) noch nicht umgesetzt worden.

Es lässt sich noch nicht absehen, ob weitere Verfahren von der Firma Ziegler eingeleitet werden.

#### **Anmerkung des Gemeindeflags:**

Die Gemeinden sollten bei anstehenden Beschaffungen die Hinweise zu der von den Gemeinden zu fordernden Bietererklärungen beachten (siehe Gt-INFO 432/2011 vom 05.07.2011 mit dem Link zur Bietererklärung).

Alle Gt-Infos sind ausschließlich für den internen Gebrauch durch die Mitglieder bestimmt.  
Weitergabe ist nur mit Zustimmung des Gemeindeflags zulässig.